



Standesregeln für Mitglieder des SFBV

Art. 1 Ziel und Zweck

Diese Standesregeln sollen dazu beitragen:

- die Qualität in der Finanzberatung auf einem einheitlich hohen Niveau und kundenorientiert sicher zu stellen
- das Ansehen der Finanzberater in der Schweiz durch gemeinsames Auftreten zu wahren und zu fördern

Art. 2 Geltungsbereich

In Ergänzung zu den Statuten gelten diese Standesregeln für alle Mitglieder des Schweizerischen Finanzberaterverbandes SFBV, vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied anerkennt die Standesregeln und verpflichtet sich, diese in seinem Geschäftsalltag anzuwenden.

Art. 3 Allgemeine Grundsätze

Die Finanzberater besorgen die ihnen anvertrauten Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und nach bestem Wissen und Gewissen. Sie üben ihre Tätigkeit so aus, dass das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt ist. Sie richten ihre Beratung auf die langfristige und nachhaltige Betreuung der Kundenbeziehung aus und sind sich bewusst, dass ihr Auftreten und Verhalten für das Ansehen der Finanzberaterbranche mitverantwortlich ist.

Art. 4 Sorgfalt und Verantwortung

Die Finanzberater richten ihre Beratung nach dem Bedarf und den Zielsetzungen der Kunden. Sie verhalten sich in allen Schritten der Finanzberatung ethisch und moralisch korrekt.

Art. 5 Weiterbildung

Die Finanzberater stellen sicher, dass ihre Fachkenntnisse und Instrumente jederzeit auf dem aktuellen Stand sind.

Art. 6 Auftreten

Die Finanzberater zeichnen sich durch ein dezentes, der Vertrauensstellung und dem jeweiligen Anlass angepasstes Auftreten und Verhalten aus. Während der Dauer ihrer Mitgliedschaft beim SFBV haben sie das Recht, die eingetragene Marke und/oder das Logo „SFBV“ und/oder die Bezeichnung „Finanzberater SFBV“ und/oder „Mitglied des SFBV Schweizerischer Finanzberaterverband“ als Qualitätszeichen zu verwenden.

Art. 7 Vertretung

Die Finanzberater regeln die Vertretung bei Krankheit, Unfall oder anderweitiger Verhinderung.

Art. 8 Auftragsverhältnis

Die Finanzberater regeln die Zusammenarbeit mit dem Kunden *weitestgehend* schriftlich, weisen auf sensible Produktmerkmale durch konsequenten Einsatz von Beratungsprotokollen hin und verhindern so Haftungsansprüche und Reputationsprobleme.

Art. 9 Honorar

Die Finanzberater erbringen qualitativ hochstehende Leistungen und können dafür ein angemessenes Honorar erheben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird das Honorar nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 10 Ehrenkodex „Ethik und Moral“

Der Ehrenkodex ist integrierender Bestandteil der Standesregeln und beschreibt ausführlicher was wir unter Ethik und Moral in der Finanzberatung verstehen.

Art.11 Ausschluss von Mitgliedern

Bei Verstößen gegen die Standesregeln wird das Mitglied vom Vorstand schriftlich verwarnt. Bei wiederholtem Nichteinhalten der Standesregeln kann das betreffende Mitglied per Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Beschluss des Vorstandes SFBV vom 28.10.2011